

# STADT VOHENSTRAUSS

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



## 6. Änderung

des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
für das Gewerbe- und Industriegebiet  
„Vohenstrauß – Ost, BA 1“

Vohenstrauß, den  
Stadt Vohenstrauß

Wutzlhofer  
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:  
Vohenstrauß,  
Stadt Vohenstrauß

Weiß, Staatl. Gepr. Bautechniker

## **Begründung**

Mit Kaufvertrag vom 27.08.2015 hat die Stadt Vohenstrauß das Grundstück Fl.Nr. 1475 der Gemarkung Vohenstrauß, das im Flächennutzungsplan der Stadt Vohenstrauß als GE-Gebiet ausgewiesen ist, erworben. Der Grunderwerb diente der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Vohenstrauß – Ost, BA 1“.

Um das Grundstück einer Bebauung zuführen zu können, ist es erforderlich, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet „Vohenstrauß – Ost, BA 1“ um dieses Grundstück zu erweitern. Hierfür ist eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vorzunehmen. Die Notwendigkeit für ein derartiges Bauleitplanverfahren wurde bisher deshalb nicht gesehen, da erst geklärt werden sollte, ob auch die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 1476 und 1477 der Gemarkung Vohenstrauß erworben werden könnten, um ein Gesamtkonzept, vor allem im Hinblick auf eine entsprechende Parzellierung und Erschließung (sei es in straßenmäßiger als auch in wasser- und abwassermäßiger Hinsicht), erstellen zu können. Zudem war bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens für das Neubaugebiet „Vohenstrauß – Sommerwiesen“ noch unklar, welche Einschränkungen aus Gründen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind.

Zwischenzeitlich hat sich zum einen ein größerer Betrieb in unmittelbarer Nähe die Option für eine erhebliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1475 für eine mögliche Erweiterung gesichert und zum anderen zwei Firmen ein konkretes Interesse an einem Erwerb einer Teilfläche im östlichen Bereich des Grundstücks für eine Ansiedlung bekundet. Aus diesem Grunde ist die Erweiterung des Bebauungsplanes „Vohenstrauß – Ost, BA 1“ vonnöten.

### **Hinweis**

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet „Vohenstrauß – Ost, BA 1“ gelten unverändert auch für die von der 6. Änderung betroffene Erweiterungsfläche.